



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 6. März 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Aufschlüsselung Umsatzsteuer nach Steuersätzen in den Jahren 2016 bis 2018**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Februar 2019

ANLAGEN 1

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

in Ihrer E-Mail vom 8. Februar 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- eine Aufschlüsselung der eingenommen Umsatzsteuer nach Anteil des jeweiligen Steuersatzes der Jahre 2016, 2017 und 2018.

(Wie hoch war der Anteil in Euro von Waren/Dienstleistungen,

- die nach § 12 Absatz 1 UStG mit 19%,
- die nach § 12 Absatz 2 UStG mit 7%,
- die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG mit 5,5%,
- die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG mit 10,7% besteuert wurden?)“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt, im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen vermittelt das IFG hingegen nicht.

Die von Ihnen begehrte Aufschlüsselung liegt im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Zu Ihrem Informationsersuchen kann ich Ihnen aber folgende Auskunft geben:

Das Umsatzsteueraufkommen lässt sich anhand der vorliegenden statistischen Informationen nicht auf Normalsatz und ermäßigten Satz aufteilen. Daher ist eine entsprechende Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens nur auf der Grundlage von Schätzungen möglich.

Nach Schätzung des BMF beträgt der Anteil des Umsatzsteueraufkommens aus dem Regelsteuersatz zz. 92,1 Prozent und 7,9 Prozent aus dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Das Kassenaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2016 auf rund 217 Mrd. Euro, im Jahr 2017 auf rund 226 Mrd. Euro und im Jahr 2018 auf rund 235 Mrd. Euro. Unter Zugrundelegung der o. g. Anteile entfallen somit im Jahr 2016 rund 200 Mrd. € auf den Regelsteuersatz von 19 Prozent und rund 17 Mrd. Euro auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent, im Jahr 2017 rund 208 Mrd. Euro auf den Regelsteuersatz von 19 Prozent und rund 18 Mrd. Euro auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent und im Jahr 2018 rund 216 Mrd. Euro auf den Regelsteuersatz von 19 Prozent und rund 19 Mrd. Euro auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.